

Klauselblatt zu den Versicherungsbedingungen VKG RW 2024-02

Diese Klausel gilt als Ergänzung zu den bestehenden Versicherungsbedingungen VKG RW 2024-02. Soweit diese Klausel von den Versicherungsbedingungen abweicht, hat diese Klausel Vorrang.

Erweiterung der Deckung Vandalismus

In Artikel 3.2.24 (Vandalismus) wird das Wort „unrechtmäßig“ durch „(un)rechtmäßig“ ersetzt.

Erweiterung Mietausfall

Die Deckung für Mietausfall gemäß Artikel 4.6 gilt ebenfalls im Falle eines plötzlichen und unvorhergesehenen Sachschadens, der wider Erwarten nicht unter den Versicherungsschutz dieser Police fällt. Der Inhalt von Artikel 4.6 Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

Deckung für Ertragsausfall von Solaranlagen

Ergänzend zu den geltenden Versicherungsbedingungen sind Sie innerhalb der Versicherungsdauer auch für den nachweisbaren Ertragsausfall bzw. die verminderte Leistung von Solar- und/oder Sonnenkollektoranlagen versichert, die infolge von Brand, Explosion, Blitzschlag, Luftfahrzeugen, Anprall, Anstoß, Diebstahl und/oder Vandalismus auf oder an Ihrem Ferienhaus nicht oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Die Entschädigung ist auf maximal € 1.250,- je Schadenereignis begrenzt. Ein vereinbarter Selbstbehalt wird auf diese Entschädigung nicht angerechnet.

Sublimit für Kunstgegenstände

Dieses Sublimit gilt nur, sofern die Sparte Hausrat auf dem Versicherungsschein mitversichert ist.

Ergänzend zu den geltenden Versicherungsbedingungen sind Schäden an Kunstgegenständen bis zu einem Höchstbetrag von € 5.000,- je Schadenereignis versichert.

Als Kunstgegenstände gelten:

Zum privaten Haushalt des Versicherungsnehmers gehörende Sachen (ausgenommen Schmuck), denen aufgrund ihrer künstlerischen Qualität, Gestaltung, ihres Alters, ihrer Seltenheit oder ihrer Zugehörigkeit zu einer Sammlung ein besonderer Wert beigemessen wird. NFTs (Non-Fungible Tokens) und vergleichbare digitale Vermögenswerte sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Sublimit für Schmuck

Abweichend von Artikel 3.5.2 der Versicherungsbedingungen sind Schmuckstücke, die sich in Ihrem Eigentum befinden, bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000,- je Schadenereignis versichert.

Schäden durch Haustiere des Mieters

Abweichend von Artikel 3.3.1 der Versicherungsbedingungen sind Schäden am Ferienhaus und/oder Hausrat versichert, die durch Haustiere des Mieters verursacht werden.

Hole-in-One-Deckung

Ergänzend zu den geltenden Versicherungsbedingungen sind Sie innerhalb der Versicherungsdauer auch für die tatsächlich entstandenen Kosten einer ortsüblichen Feier versichert, wenn Sie selbst im Rahmen eines offiziellen, durch oder unter Verantwortung eines einer nationalen offiziellen Golfvereinigung angeschlossenen Golfclubs organisierten Turniers ein Hole-in-One schlagen. Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass mindestens ein Zeuge den Schlag bestätigt und die Turnierleitung das Ergebnis anerkennt. Die Kosten werden bis zu einem Höchstbetrag von € 750,- je Versicherungsperiode erstattet. Auf diese Leistung findet kein Selbstbehalt Anwendung.

Deckung für (Elektro-)Fahrräder

Abweichend von Artikel 3.5.2 der Versicherungsbedingungen sind (Elektro-)Fahrräder, die sich in Ihrem Eigentum befinden, bis zu einem Höchstbetrag von € 5.000,- je Schadenereignis versichert.

Erweiterung für Foto-, Film-, Computer- und Telekommunikationsgeräte

Abweichend von Artikel 3.5.2 sind Foto-, Film-, Computer- und Telekommunikationsgeräte, die sich in Ihrem Eigentum befinden, bis zu einem Höchstbetrag von € 2.500,- je Schadenereignis versichert.

Neuwertentschädigung Hausrat für Eigentümer/Vermieter

Abweichend von Artikel 4.4 der Versicherungsbedingungen gilt für Einbaugeräte, technische Anlagen (z. B. Heizkessel), Grundstücksabgrenzungen sowie Bodenbeläge eine Neuwertregelung für die Dauer von 5 Jahren.

Übersetzung

Versicherungsbedingungen
Ferienhausversicherung

Version: VKG RW 2024-02

Es können hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

**Polisvoorwaarden
Recreatiewoning-
verzekering**

Versie: VKG RW 2024-02

Inhaltsangabe

Ihre Police und die Bedingungen.....	3
1. Wer ist versichert?	4
1.1 Sie und wir	4
2. Was haben Sie versichert? Was gehört zu Ihrer Ferienwohnung?	4
2.1 Was haben Sie versichert?	4
2.2 Was gehört zu Ihrer Ferienwohnung?	4
2.3 Wo ist Ihr Ferienhaus versichert?	5
2.4 Für wie viel ist Ihre Ferienwohnung versichert?	5
3. Welche Schäden sind versichert und welche nicht?	5
3.1 Deckung der Haftpflicht	5
3.2 Deckung Brand, Begrenzt oder Umfangreich.....	6
3.3. Deckung Alle Gefahren	14
3.3.1 Welche Schäden sind nicht versichert?.....	14
3.3.2 Wann gilt die Deckung "Alle Gefahren" nicht?	14
3.4 Glasdeckung.....	14
3.5 Abdeckung Hausrat.....	15
3.5.1 An welchem Ort ist Ihr Hausrat versichert?	15
3.5.2 Was haben Sie versichert? Und für wie viel pro Ereignis?	15
3.5.3 Welcher Hausrat ist nicht versichert?.....	16
3.5.4 Welche Schäden sind nicht versichert?.....	16
3.6 Abdeckung Vermietung	16
4. Wie ersetzen wir den Schaden? Haben Sie einen Selbstbehalt?	16
4.1 Schadenersatz an den Geschädigten im Haftungsfall	16
4.2. Schadenersatz in Geld	16
4.3 Schadenersatz bei Beschädigung oder Diebstahl eines Ferienhauses	17
4.4. Entschädigung für Schäden oder Diebstahl von asbesthaltigen Dächern, Einbaugeräten, Grundstücksgrenzen, Fußböden, Glas und Gemeinschaftsflächen von Mehrfamilienhäusern.....	17
4.5 Schadensersatz bei Schade oder Diebstahl Ihres Hausrats	18
4.6 Welche Kosten erstatten wir ebenfalls?	18
4.7 Eigenes Risiko	19
4.9 Kompensation durch Dritte.....	20
5. Wie ermitteln wir den Schaden und wie bezahlen wir diesen?	20
5.1 Feststellung des Schadens	20
5.2 Auszahlung	20
5.3. Bis wann können Sie auf unsere Entscheidung reagieren?.....	21

6. Was erwarten wir von Ihnen im Falle einer Anfrage, Änderung oder eines Schadens? Welche Konsequenzen drohen bei Nichteinhaltung?	21
6.1 Ihre Pflichten	21
6.1.1 Geben Sie die richtigen Informationen an	21
6.1.2 Anzeige bei der Polizei	21
6.1.3 Schaden melden	21
6.1.4 Bieten Sie Zusammenarbeit an	21
6.1.5 Änderungen weitergeben	22
6.2 Folgen, Wenn sie Ihren Verpflichtungen nicht Nachkommen	22
7. Wann ändert sich Ihr Prämien?	22
7.1 Indexierung des Ferienhauses	22
7.2 Indexierung Hausrat	22
7.3 Änderungen	22
8. Was wäre, wenn...? Besondere Situationen	22
8.1 Was passiert, wenn Sie Ihr Ferienhaus nach einem Schaden nicht reparieren oder instand setzen lassen?	22
8.2 Was passiert, wenn sich die Bauart oder die Dacheindeckung des Gebäudes ändert? Oder wenn sich Zweck und Nutzung des Gebäudes ändern?	23
8.3 Was ist, wenn Ihr Ferienhaus leer steht oder besetzt (illegal) ist?	23
8.4 Was passiert, wenn Ihr Ferienhaus länger als 12 Monate unbewohnt bzw. nicht genutzt wird?	23
8.5 Was ist, wenn Sie das Ferienhaus renovieren oder anbauen möchten?	24
8.6 Was passiert, wenn Sie Ihr Chalet, Gartenhaus oder Strandhaus durch ein anderes ersetzen? Oder wenn Sie dies an eine andere Adresse innerhalb der Niederlande umgezogen?	24
8.7 Was passiert, wenn Sie Ihr Chalet, Gartenhaus oder Strandhaus im Freien aufstellen?	25
8.8 Was passiert, wenn Sie sich entscheiden, dauerhaft in Ihrem Ferienhaus zu wohnen?	25
8.9 Was ist, wenn Sie Ihr Ferienhaus geschäftlich nutzen?	25
8.10 Was passiert, wenn Sie Ihr Ferienhaus verkaufen?	25
8.11 Was passiert, wenn Sie als Versicherungsnehmer versterben?	25
8.12 Was passiert, wenn die Wartung nicht ausreichend erfolgt?	25
8.13 Was ist bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Fall?	25
8.14 Was passiert, wenn Ihr Ferienhaus für kriminelle oder strafbare Aktivitäten genutzt wird?	25
8.15 Was passiert, wenn der Schaden im Zusammenhang mit Terrorismus steht?	26
Begrippenlijst	27

Ihre Police und die Bedingungen

Alle Vereinbarungen, die wir mit Ihnen über die Versicherung treffen, sind in Ihrem Richtlinienblatt festgehalten. Zum Beispiel, wie lange die Versicherung läuft und welche Deckungen Sie gewählt haben. Diese Bedingungen gelten für die Ferienwohnungsversicherung. Für diese Versicherung gelten auch die Allgemeinen Bedingungen VKG 2022-01 sowie die Klauseln, die im Richtlinienblatt aufgeführt sind.

Weichen die Bedingungen voneinander ab? Oder weichen die Bedingungen und die Klauseln voneinander ab? Dann gelten zunächst die Bestimmungen und Klauseln, die im Richtlinienblatt stehen. Anschließend gelten diese Bedingungen der Ferienwohnungsversicherung. Und zuletzt gelten die Allgemeinen Bedingungen VKG 2022-01.

1. Wer ist versichert?

Versichert ist die Person, die die Versicherung mit uns abschließt und Eigentümer der Ferienwohnung ist. Diese Person nennen wir den Versicherungsnehmer.

1.1 Sie und wir

In diesen Bedingungen sprechen wir die Versicherten stets mit „Sie“ an, es sei denn, eine Regelung gilt ausschließlich für die Person, die die Versicherung abgeschlossen hat. In diesem Fall verwenden wir die Bezeichnung „Sie als Versicherungsnehmer“.

Wir nennen Van Kampen Assuradeuren B.V. „VKG“, „wir“ oder „uns“.

2. Was haben Sie versichert? Was gehört zu Ihrer Ferienwohnung?

2.1 Was haben Sie versichert?

Versichert ist die Ferienwohnung:

- die ausschließlich für den Freizeitaufenthalt genutzt wird, und;
- die das ganze Jahr über an einem festen Standort steht, und;
- die mit einer Koch- und Schlafgelegenheit ausgestattet ist, und;
- die nicht dauerhaft bewohnt wird.

Die Ferienwohnung kann ein Ferienhaus, Apartment, Chalet, Strandhaus oder Gartenhaus sein. In Ihrem Richtlinienblatt ist aufgeführt, welche Deckungen Sie versichert haben und wie die Bauart und Dacheindeckung gestaltet sind.

2.2 Was gehört zu Ihrer Ferienwohnung?

Was	Beschreibung
Alles, was zum Ferienhaus gehört	Alles, was fest mit der Ferienwohnung verbunden ist. Alles, was Teil der Ferienwohnung ist, gehört zur Ferienwohnung. Dazu zählt alles, was fest mit der Ferienwohnung verbunden ist und nicht entfernt werden kann, ohne es zu beschädigen oder zu zerstören.
Fundamente	Fundamente sind die Teile des Gebäudes, die sich unter der Erde befinden, bis zum tiefsten Boden Ihrer Ferienwohnung. Auch Leitungen direkt unter dem tiefsten Boden gehören zum Fundament.
Keller	
Leitungen	Dies sind Leitungen im Boden und in der Wand bis zur Grundstücksgrenze. Mit Leitungen meinen wir Gasleitungen, Wasserleitungen und Abwasserrohre. Die Hauptwasserleitung und die Hauptgasleitung sind davon ausgenommen. Dachrinnen und Abflussrohre von Dächern sind ebenfalls nicht eingeschlossen.
Grundstücksbegrenzungen	Hecken, Pflanzen und Bäume, die als Grundstücksbegrenzung dienen, gehören nicht dazu. Diese gehören zu Ihrem Garten.
Ihr Garten	Mit Garten meinen wir: Pflasterung, Kunstrasen, Pavillon, Baumhaus, Voliere, Holzterrasse, Pergola, fest verankerte Whirlpoolwanne, eingelassener oder verankerter Teich, eingelassener oder verankerter Pool, Gartenbeleuchtung, Bepflanzung sowie eine fest installierte Außenküche in Ihrem Garten oder auf Ihrer Dachterrasse. Mit "verankert" meinen wir, dass diese Elemente fest mit dem Boden oder der Ferienwohnung verbunden sind. Ist in Ihrem Richtlinienblatt angegeben, dass Sie Hausrat versichert haben? Dann sind auch Ihre Gartendekoration, Gartenmöbel (Garten- oder Loungemöbel, Sonnenschirme, freistehende Außenküche – ein Grill ist nicht eingeschlossen), Partyzelte, Spielgeräte, Gartengeräte und Wäsche versichert. Auch nicht verankerte Whirlpools, Teiche und Pools sind versichert.
Solarmodule	Solarmodule sind versichert.
Ladestation für Elektroautos	Versichert ist eine Ladestation für Elektroautos, die sich auf dem Grundstück Ihrer Ferienwohnung befindet.
Fenster	Mit Fenster meinen wir: alle Fenster in Ihrer Ferienwohnung, die zur Lichtdurchlässigkeit vorgesehen sind, einschließlich Duschwände und Duschtüren, Lichtkuppeln, Lichtplatten von Wintergärten, Überdachungen und Grundstücksbegrenzungen.
Anbau/Nebengebäude	Ein Anbau oder Nebengebäude ist versichert. Unter Anbau oder Nebengebäude verstehen wir Wintergärten, Vordächer und Schuppen, die nicht aus Zeltmaterial gefertigt sind, sowie Erhöhungen. Der Anbau oder das Nebengebäude muss entweder an die Ferienwohnung angebaut oder direkt daneben platziert sein.

2.3 Wo ist Ihr Ferienhaus versichert?

Ihr Ferienhaus ist in den Niederlanden versichert. Der feste Standort des Ferienhauses muss sich in den Niederlanden befinden. Ihr Ferienhaus ist auch versichert, wenn es vorübergehend an einer Lageradresse in den Niederlanden gelagert wird.

Ist Ihr Ferienhaus ein Strandhaus? Dann gilt der Versicherungsschutz:

- während der Feriensaison vom 1. April bis 1. November am festen Standort in den Niederlanden;
- außerhalb der Feriensaison, wenn Ihr Strandhaus trocken und sauber in einem abgeschlossenen Raum gelagert wird.

2.4 Für wie viel ist Ihre Ferienwohnung versichert?

Was	Für wie viel?
Ferienhaus, Chalet, Strandhaus, Gartenhaus	Wir entschädigen pro Ereignis den Schaden, den Sie erlitten haben, bis maximal zu dem Betrag, der auf Ihrem Richtlinieblatt angegeben ist.
Appartement	Ihr Appartement ist versichert, ebenso Ihr Anteil am Schaden der gemeinschaftlichen Bereiche des Gebäudes. Wir entschädigen pro Ereignis den Schaden, den Sie erlitten haben, bis maximal zu dem Betrag, der auf Ihrem Versicherungsschein angegeben ist.
Garten	Wir entschädigen pro Ereignis den Schaden am Garten oder Gelände, das zu Ihrem Ferienhaus gehört, bis zu 10 % des versicherten Betrags für Ihr Ferienhaus, der auf Ihrem Versicherungsschein angegeben ist. Allerdings entschädigen wir niemals mehr als 25.000 €.

3. Welche Schäden sind versichert und welche nicht?

Auf Ihrem Richtlinieblatt steht, ob Sie eine Deckung versichert haben. Wenn die Deckung auf dem Richtlinieblatt angegeben ist, sind Sie versichert für:

- Haftpflicht für Schäden, die mit oder durch das Ferienhaus anderen Personen und deren Eigentum zugefügt werden. Mit Schäden meinen wir hier:
 - Personenschäden: Verletzungen, Gesundheitsbeeinträchtigungen oder Tod von Personen. Ebenso Schäden, die daraus resultieren, oder;
 - Sachschäden: Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Sachen und unbeweglichem Eigentum. Ebenso Schäden, die daraus resultieren.
- Schäden durch Feuer und viele andere Ursachen an Ihrem Ferienhaus. Diese Ereignisse sind in den Tabellen unten aufgeführt. Mit Schäden meinen wir hier die Beschädigung, Zerstörung oder den Diebstahl von (Teilen) Ihres Ferienhauses. Dies gilt auch für die Deckungen Alle Gefahren, Hausrat und Vermietung.

Es muss sich um ein Ereignis handeln, das plötzlich und unvorhersehbar ist. Schäden, die durch langsam wirkende Prozesse entstehen, sind hiervon ausgeschlossen. Das Ereignis muss während der Laufzeit der Versicherung eintreten. Ein Ereignis ist ein Vorfall oder eine Reihe von Vorfällen, die miteinander verbunden sind und durch die Schaden entsteht. Beim Abschluss der Versicherung muss es für Sie und für uns unsicher sein, dass aus diesem Ereignis ein Schaden entstehen wird. Dies wird auch als gesetzlich erforderliche Ungewissheit bezeichnet.

3.1 Deckung der Haftpflicht

Steht auf Ihrem Richtlinieblatt, dass Haftpflicht versichert ist? Dann entnehmen Sie der untenstehenden Tabelle, wofür Sie versichert sind.

Ereignis	Deckung	Einschränkung oder Ausschluss
Haftung für Schäden, die durch oder mit dem Ferienhaus an andere verursacht werden	Sie sind versichert für Schäden, die mit oder durch das Ferienhaus an Dritte und deren Eigentum verursacht werden und für die Sie haftbar sind. Sie sind bis zu einem Betrag von maximal 2.500.000 € pro Ereignis versichert. Achtung: Es besteht nur Anspruch auf Entschädigung, wenn Sie für den Schaden haftbar sind. Sind Sie nicht haftbar für den Schaden, der unter die Deckung dieser Versicherung fällt? Dann können wir in Ihrem Namen Widerspruch gegen denjenigen einlegen, dem Sie gegenüber haftbar gemacht wurden.	Sie sind nicht versichert für: - Situationen, die nicht in Kapitel 3.2, Kapitel 8 und den allgemeinen Ausschlüssen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannt sind; - Schäden, die mit oder durch das Ferienhaus an Dritte und deren Eigentum verursacht werden und für die Sie nicht haftbar sind; - Vertragliche Haftung. Das ist Schaden, der durch die Nichterfüllung eines Vertrages entsteht, zum Beispiel wenn Sie das Ferienhaus vermieten; - Schäden an Gegenständen, die Sie unter Aufsicht haben. Dies sind Gegenstände, die Sie mieten, transportieren, aufbewahren, leihen, bearbeiten, behandeln oder aus anderen Gründen bei sich haben; - Geldstrafen oder Beträge, die Sie zahlen, um Strafverfolgung zu vermeiden.

3.2 Deckung Brand, Begrenzt oder Umfangreich

Steht auf Ihrem Richtlinieblatt, dass Brand versichert ist? Dann sind Sie versichert für Schäden an Ihrem Ferienhaus, die durch die folgenden Ereignisse in der Tabelle unten verursacht werden:

- Blitzschlag und Induktion;
- Brand;
- Explosion.

Steht auf Ihrem Versicherungsschein, dass Begrenzt versichert ist? Dann sind Sie versichert für Schäden an Ihrem Ferienhaus, die durch die folgenden Ereignisse in der Tabelle unten verursacht werden:

- Blitzschlag und Induktion;
- Brand;
- Diebstahl;
- Einbruch;
- Luftverkehr und Meteoriten;
- Explosion;
- Sturm.

Steht auf Ihrem Versicherungsschein, dass Umfangreiche Deckung versichert ist? Dann sind Sie für alle Ereignisse in der Tabelle unten versichert.

In der Tabelle nennen wir auch die Ausschlüsse und Einschränkungen, die gelten. Zusätzlich gelten die allgemeinen Ausschlüsse, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannt werden. Das bedeutet, dass Sie nicht für Schäden durch Kernreaktionen und Kriegshandlungen versichert sind. Auch nicht, wenn Sie Betrug begehen oder mit Zahlungsverzug in Verzug sind. Die vollständigen Informationen zu den allgemeinen Ausschlüssen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Sie erhalten keine Entschädigung, wenn Sie den Schaden vorsätzlich verursachen oder unzureichende oder fehlerhafte Wartung durchführen. Die vollständigen Informationen zu diesen Ausschlüssen finden Sie in Kapitel 8 dieser Bedingungen.

Steht auf Ihrem Versicherungsschein, dass Sie Hausrat versichert haben? Dann gilt diese Deckung auch für diesen Bereich.

Die Ereignisse in der Tabelle sind alphabetisch geordnet.

Ereignis	Deckung	Einschränkung oder Ausschluss
1. Kollision oder Zusammenstoß	Sie sind versichert für Schäden, die entstehen, weil ein Fahrzeug oder Schiff: - gegen Ihre Ferienwohnung fährt oder fährt und dabei Ihre Ferienwohnung beschädigt; - in Ihren Garten fährt oder einfährt und dabei Ihren Garten beschädigt. Und für Schäden, die bei dieser Kollision oder Zusammenstoß durch die Ladung entstehen, die aus dem Fahrzeug oder Schiff fällt oder ausläuft.	Sie sind nicht versichert für Schäden durch Wellen oder Bodenverlagerungen durch Schiffe.
2. Erdbeben		Sie sind nicht versichert für Schäden durch ein Erdbeben. Dies betrifft Schäden, die während des Erdbebens entstehen. Aber auch Schäden, die erst 24 Stunden später deutlich werden.
3. Blitzschlag und Induktion	Sie sind versichert für Schäden durch Blitzschlag und Schäden durch Induktion, die durch einen Blitzentladung entstehen. Es kann sich um Blitz handeln, der direkt in die Ferienwohnung einschlägt, oder über Kabel in die Ferienwohnung gelangt. Die dabei freigesetzten elektromagnetischen Felder („Entladung“) können Schäden an unter anderem elektronischen Geräten, die zur Ferienwohnung gehören, verursachen.	
4. Brand	Sie sind versichert für Schäden durch Brand oder Selbstentzündung. Auch wenn der Brand durch einen eigenen Mangel der Ferienwohnung selbst oder eines Teils davon verursacht wurde. Wir entschädigen auch Schäden, die beim Löschen des Feuers entstehen. Mit Brand meinen wir ein Feuer, das durch Verbrennung außerhalb eines Kamins entsteht, mit Flammen einhergeht und sich von selbst ausbreiten kann. Mit eigenem Mangel meinen wir einen Mangel der Ferienwohnung selbst, z. B. aufgrund einer natürlichen Eigenschaft oder schlechter Qualität.	Wir entschädigen keine Schäden durch Kurzschluss in Geräten und deren Zerstörung ohne weitere Schäden an der Ferienwohnung. Wir entschädigen auch keine Schäden, die entstehen oder sich verschlimmern, weil Sie nicht ausreichend Vorsichtsmaßnahmen treffen. Das bedeutet unter anderem, dass Sie den Schornstein mindestens einmal jährlich fegen lassen, wenn Sie einen Ofen oder einen offenen Kamin mit festen Brennstoffen benutzen.
5. Diebstahl	Sie sind versichert für Schäden durch (Versuch von) Diebstahl von Materialien und anderen Teilen, die an Ihrer Ferienwohnung befestigt sind. Steht auf Ihrem Versicherungsschein, dass Sie auch Hausrat versichert haben? Dann sind Sie auch für Schäden durch (Versuch von) Diebstahl Ihrer Hausrat versichert. Mit Diebstahl meinen wir das Stehlen Ihrer Sachen durch andere oder das Verlieren durch Erpressung, Betrug und Versuche hierzu.	Sie erhalten keine Entschädigung: - wenn keine Einbruchsspuren an Ihrer Ferienwohnung, Anbauten oder Nebengebäuden sichtbar sind; - für Diebstahl der gesamten Ferienwohnung. Wir entschädigen auch keine Schäden, die entstehen oder sich verschlimmern, weil Sie nicht ausreichend Vorsichtsmaßnahmen treffen. Das bedeutet unter anderem: - dass Sie Fenster und Türen schließen, wenn Sie nicht in Ihrer Ferienwohnung sind; - dass Sie wertvolle Dinge aus dem Sichtfeld legen oder in einem gut verschlossenen Raum aufbewahren. Steht in Ihrem Versicherungsvertrag, dass Sie Ihren Hausrat versichert haben? Dann erhalten Sie im Falle eines Diebstahls keine Entschädigung:

		• von Geld durch Missbrauch einer Bankkarte oder Kreditkarte mit PIN-Code; • aus Ihrem Garten. Aber Diebstahl von Ihrer Gartendekoration, Gartenmöbeln (Garten- oder Loungeset, Sonnenschirm, freistehender Außenküche (ein Grill gehört hier nicht dazu), Partyzelt, Spielgeräten), Gartenwerkzeugen, Wäsche und nicht verankerten Jacuzzi, Teich und/oder Pool werden wir jedoch entschädigen.
6. Gewaltsame Raubüberfälle und Erpressung	Steht auf Ihrem Versicherungsschein, dass Sie Hausrat versichert haben? Dann sind Sie versichert für Schäden, die entstehen, weil Sie unter Gewaltanwendung und/oder unter Drohung Ihre Möbel abgeben müssen. Auch Gegenstände, die dabei beschädigt werden, sind versichert.	
7. Glasschäden	Sie sind versichert für Schäden durch Glasscherben von zerbrochenen Fenstern Ihrer Ferienwohnung und von zerbrochenen festen Spiegeln.	Sie erhalten keine Entschädigung für Schäden an Ihrem Garten. Schäden durch Glasscherben an Ihrem Pavillon, Baumhaus, Voliere, Gartendekoration, Gartenmöbeln (Garten- oder Loungesets, Sonnenschirm, Außenküche (kein Grill), Partyzelt, Spielgeräten), Gartengeräten, Wäsche und Jacuzzi, Teich und/oder Schwimmbad entschädigen wir jedoch. Die Kosten für die Fenster selbst erstatten wir wie im Kapitel 3.4 Glasdeckung beschrieben.
8. Bodenabsenkung, Erdbeben, Rissbildung, Einsturz		Sie sind nicht versichert für Schäden durch Bodenabsenkung, Erdbeben, Rissbildung oder Einsturz. Aber Schäden durch Brand und Explosion, die durch Bodenabsenkung, Erdbeben, Rissbildung oder Einsturz verursacht wurden, entschädigen wir.
9. Hagel	Sie sind versichert für Schäden durch Hagelschlag.	Sie erhalten keine Entschädigung für Schäden an Ihrem Garten. Schäden durch Hagel an Ihrem Pavillon, Baumhaus, Voliere, Gartendekoration, Gartenmöbeln (Garten- oder Loungesets, Sonnenschirm, Außenküche (kein Grill), Partyzelt, Spielgeräten), Gartengeräten, Wäsche und Jacuzzi, Teich und/oder Schwimmbad entschädigen wir jedoch.
10. Einbruch	Sie sind versichert für Schäden durch (Versuch von) Einbruch, bei dem sichtbare Schäden an der Ferienwohnung, Anbauten oder Nebengebäuden entstehen.	
11. Luftverkehr und Meteoriten	Sie sind versichert für Schäden durch: • startende, fliegende, landende und fallende Luft- oder Raumfahrzeuge; • Projektilen, Objekten, Ladungen und Explosivstoffen, die an Luft- oder Raumfahrzeuge befestigt sind, fallen, ausfließen oder geworfen werden; • Meteoriten.	

12. Niederschlag	Sie sind versichert gegen Schäden durch Regen, Hagel und Schnee, die in Ihre Ferienwohnung eingedrungen sind. Dazu gehört auch Schmelzwasser. Sie sind auch versichert gegen Schäden durch Wasser, das in Ihre Ferienwohnung eingedrungen ist, aufgrund von Niederschlag auf dem Gelände oder in der Nähe Ihrer Ferienwohnung. In dieser Tabelle bei Überschwemmung lesen Sie mehr über Schäden durch eine Überschwemmung.	Sie erhalten keine Entschädigung für: • Schäden, die durch Niederschlag entstehen, der in Ihre Ferienwohnung eindringt durch: ○ Belüftungsöffnungen, offene Fenster, Türen und Luken oder Löcher im Dach und in den Wänden; ○ Schäden durch Grundwasser; ○ Konstruktionsfehler, Installations- oder Montagefehler; ○ Erdabsenkung oder Erdbeben; • Schäden durch Niederschlag, der während des Baus, der Erweiterung oder Renovierung in Ihre Ferienwohnung eindringt; • Reparaturkosten für Dächer, Dachrinnen und Abflussrohre. Unter Dächern verstehen wir alles, was normalerweise dazugehört. Auch die Dachschalung und die Abdichtung/Dachdeckung, die auf der Dachschalung liegt. Die Dachschalung liegt auf den Balken, die das Dach tragen; • Schäden durch Feuchtigkeitseintritt in Wände oder Mauern; • Schäden an Ihrem Garten. Wir erstatten auch keine Schäden, die entstehen oder sich verschlimmern, weil Sie keine ausreichenden Vorsichtsmaßnahmen getroffen haben. Dies bedeutet unter anderem, dass Sie: • mindestens einmal im Jahr die Dachrinnen reinigen; • regelmäßig kontrollieren, ob Pflanzen, die an der Wand oder Mauer wachsen, Ihre Ferienwohnung nicht beschädigen, und Maßnahmen ergreifen, wenn dies droht.
13. Öl	Sie sind versichert gegen Schäden durch Öl, das aus einer Heizungsanlage austritt, oder aus den Leitungen und Tanks dieser Anlage.	Sie erhalten keine Entschädigung für die Kosten der Sanierung von Boden, Grundwasser und Oberflächenwasser.
14. Umstürzende Bäume, Gegenstände oder Gebäude	Sie sind versichert gegen Schäden durch umstürzende oder kollidierende Gegenstände. Dazu zählen Krananlagen, Bohrgestelle, Hubarbeitsbühnen, Antennen, Fahnenmasten, Bäume oder abgebrochene Äste, die auf oder gegen Ihr Ferienhaus fallen oder kollidieren. Wir versichern auch: • die Beseitigung des Baumes, wenn er Ihnen gehört und er Schäden an Ihrem Ferienhaus verursacht hat; • Schäden, die durch das Fallen oder Einstürzen angrenzender Gebäude oder Teile davon entstehen.	Sie erhalten keine Entschädigung für die Beseitigung abgebrochener Äste, das Entfernen von (Baum)wurzeln und das Umgraben des Gartens.
15. Wartung		Sie erhalten keine Erstattung für die Kosten der normalen Wartung.

16. Explosion	Sie sind gegen Schäden durch Explosion versichert. Auch wenn diese durch einen eigenen Mangel der Freizeitimmobilie oder eines Teils davon verursacht wurde. Mit Explosion meinen wir einen plötzlichen und heftigen Ausbruch von Gasen oder Dämpfen.	Mit Explosion meinen wir keine Implosion.
17. Überschwemmung	Sie sind gegen Schäden durch Wasser versichert, das unvorhergesehen in das Gebäude eingedrungen ist, infolge des Versagens, Überlaufens oder Zusammenbruchs einer nicht-primären Wasserbarriere. Mit Überschwemmung meinen wir das Übertreten von Wasser aus Flüssen, Seen, Gräben oder Kanälen aufgrund des unvorhergesehenen Versagens, Überlaufens oder Zusammenbruchs von Deichen, Dämmen, Schleusen oder anderen Wasserbarrieren. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Überschwemmung die Ursache oder die Folge eines durch die Versicherung gedeckten Ereignisses ist. Zur Überschwemmung zählt auch das Austreten von Wasser durch Beschädigungen an Wasserbarrieren. Mit Wasserbarrieren meinen wir Objekte, die dazu bestimmt sind, Wasser zurückzuhalten. Dabei unterscheiden wir zwischen primären und nicht-primären Wasserbarrieren: Primäre Wasserbarrieren bieten Schutz vor Überschwemmungen bei Hochwasser, zum Beispiel aus der Nordsee, der Waddenzee, dem IJsselmeer, dem Markermeer oder den großen Flüssen wie Rhein, Maas und IJssel. Die primären Wasserbarrieren sind im Wasserwet festgelegt (siehe: https://wetten.overheid.nl/). Eine Übersicht aller primären Wasserbarrieren finden Sie im Nationaal Basisbestand Primaire waterkeringen unter https://waterveiligheidsportaal.nl/. Nicht-primäre Wasserbarrieren sind alle Wasserbarrieren, die nicht als primär im Wasserwet aufgenommen sind. In dieser Tabelle bei Niederschlag finden Sie weitere Informationen über Schäden durch eingedrungenes Wasser infolge von Niederschlag auf dem Gelände rund um das Gebäude.	Sie sind nicht versichert für Schäden durch: • Wasser, das ganz oder teilweise aus dem Meer stammt; • Wasser, das ganz oder teilweise aus einem Binnengewässer stammt, weil eine primäre Wasserbarriere versagt, übergelaufen oder zusammengebrochen ist; • Wasser, das in außendeichischen Gebieten über die Ufer getreten ist. Zum Beispiel in außendeichischen Häfen, Überschwemmungsgebieten oder Gebieten, die von der Regierung für die Wasseraufnahme ausgewiesen wurden; • Überschwemmungen, die durch direkte Maßnahmen der Regierung verursacht werden. Achtung: Treten gleichzeitig Überschwemmungen durch das Versagen, Überlaufen oder den Zusammenbruch von nicht-primären Wasserbarrieren und von primären Wasserbarrieren oder durch Wasser aus dem Meer auf? Und hat sich das Wasser dieser Überschwemmungen vermischt? Dann sind Sie nicht versichert. Sie sind jedoch versichert, wenn es keine Vermischung des Wassers gibt und Sie ausschließlich Schäden durch Wasser erleiden, das aus der Überschwemmung durch das Versagen, Überlaufen oder den Zusammenbruch der nicht-primären Wasserbarriere stammt.
18. Unruhen, Ausschreitungen, Tumulte und Plünderung	Sie sind versichert für Schäden durch gelegentliche Unruhen, Ausschreitungen, Tumulte und Plünderung. Diese entstehen außerhalb Ihrer Ferienwohnung und überschreiten das Niveau eines Streits.	
19. Rauch und Ruß	Sie sind versichert für Schäden durch Rauch und Ruß, die plötzlich von der Heizungsanlage ausgestoßen werden. Die Anlage muss an einen Schornstein Ihrer Freizeitimmobilie angeschlossen sein.	Sie erhalten keine Entschädigung für Schäden durch Fogging und andere langsam wirkende Prozesse. Mit Fogging meinen wir die Schwarzerfärbung von Teilen der Ferienwohnung durch Schleierbildung von Ruß. Wir ersetzen auch keine Schäden, die entstehen oder sich verschlimmern, weil Sie nicht ausreichende Vorsichtsmaßnahmen treffen. Dies bedeutet unter anderem, dass Sie

		bei der Nutzung eines Ofens oder Kamins mit festen Brennstoffen den Schornstein mindestens einmal pro Jahr reinigen lassen müssen.
20. Versengen, Glimmen, Schmelzen, Verkohlen durch die Hitze eines anderen Gegenstandes	Sie sind versichert für Schäden durch Versengen, Glimmen, Schmelzen und Verkohlen durch die Hitze eines anderen Gegenstandes.	
21. Schneedruck	Sie sind versichert für Schäden, die durch Schnee verursacht werden, der auf das Dach oder gegen eine Wand oder Mauer drückt.	Sie erhalten keine Entschädigung, wenn der Schaden durch Konstruktionsfehler, Installations- oder Montagefehler an oder in der Ferienwohnung, dem Anbau oder Nebengebäude entsteht.
22. Sturm	Sie sind gegen Schäden durch Sturm versichert. Wir verstehen darunter Wind mit einer Geschwindigkeit von mindestens 14 Metern pro Sekunde. Das entspricht Windstärke 7 oder höher auf der Beaufort-Skala. Die Beaufort-Skala ist eine Skala zur Messung der Windgeschwindigkeit. Wir erstatten auch Schäden, die durch Gegenstände entstehen, die durch den Sturm fallen oder sich bewegen und so Ihre Ferienwohnung beschädigen.	Sie erhalten keine Entschädigung: • wenn der Schaden durch Konstruktionsfehler, Installations- oder Montagefehler an oder in Ihrer Ferienwohnung, einem Anbau oder Nebengebäude entstanden ist; • für Schäden an Ihrem Garten. Schäden durch Sturm an Ihrem Pavillon, Baumhaus, Voliere, Gartendekoration, Gartenmöbeln (Garten- oder Loungeset, Sonnenschirm, Außenküche (einschließlich eines Grills, aber nicht darunter), Partyzelt, Spielgeräten), Gartengeräten, Wäsche und Jacuzzi, Teich und/oder Pool erstatten wir jedoch.
23. Ausfall von Kühlschränken und Gefriertruhen	Steht auf Ihrem Versicherungsschein, dass Ihr Hausrat versichert ist? Dann sind Sie versichert für den Verderb der Inhalte Ihres Kühlschranks oder Gefrierschranks, wenn dieser aufgrund eines Defekts ausfällt. Ein Ausfall aufgrund eines Stromausfalls ist ebenfalls versichert.	Sie erhalten keine Entschädigung für die Zeiträume, in denen Sie das Ferienhaus nicht selbst nutzen.
24. Vandalismus	Sie sind gegen Schäden durch Vandalismus versichert, die von einer Person verursacht wurden, die unrechtmäßig in Ihre Ferienwohnung eingedrungen ist.	Sie erhalten keine Entschädigung für: • Schäden durch Vandalismus an der Außenseite Ihrer Ferienwohnung, wie zum Beispiel Graffiti. • Schäden an Ihrem Garten. Schäden an Ihrem Garten werden nicht erstattet. Aber Schäden durch Vandalismus an Ihrem Pavillon, Baumhaus, Voliere, Gartendekoration, Gartenmöbeln (Garten- oder Loungeset, Sonnenschirm, Außenküche (Grill ist hier nicht eingeschlossen), Partyzelt, Spielgeräten), Gartengeräten, Wäsche und Jacuzzi, Teich und/oder Schwimmbad werden erstattet.

25. Frost, Einfrieren von Rohren	Sie sind versichert für Schäden durch das Einfrieren von Rohren oder der Heizungsanlage in Ihrer Freizeitwohnung.	Sie erhalten keine Entschädigung für: • Frostschäden an Ihrem Garten; • Grab- und Abbrucharbeiten in Ihrem Garten oder auf Ihrem Grundstück. Wir entschädigen auch keine Schäden, die entstehen oder sich verschlimmern, weil Sie nicht genügend Vorsichtsmaßnahmen getroffen haben. Dies bedeutet unter anderem, dass Sie in der Winterperiode oder bei angekündigtem Frost: • den Außenwasserhahn abdrehen, wenn Sie keinen frostsicheren Außenwasserhahn haben; • den Thermostat auf mindestens 15°C einstellen, auch wenn Sie nicht in der Freizeitwohnung anwesend sind. Sie erhalten ebenfalls keine Entschädigung, wenn Sie nicht nachweisen können, dass das Winterfestmachen Ihres Chalets oder Gartenhauses von einem Fachunternehmen durchgeführt wurde.
---	--	--

26. Wasser oder Dampf aus defekten Rohren und Installationen	Sie sind versichert für Schäden durch Wasser oder Dampf, die unvorhergesehen aus einer defekten Zu- oder Abwasserleitung austreten. Ebenso sind Schäden durch Geräte und Sanitäranlagen, die an diese Leitungen angeschlossen sind, versichert. Die Kosten für die folgenden Arbeiten werden übernommen, sofern das austretende Wasser Ihre Freizeitwohnung sichtbar und dauerhaft beschädigt: • Die Suche nach der beschädigten Leitung. Dazu gehören auch die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Schadensstelle zu finden, wie das Aufbrechen und Wiederherstellen von Wänden, Böden und anderen Teilen der Freizeitwohnung. • Die Reparatur der Leitung. • Die Reparatur von Geräten und Sanitäranlagen, die durch den Schaden beeinträchtigt wurden und an die Leitung angeschlossen sind. Mit Geräten und Sanitäranlagen sind die Heizungsanlage (z.B. zentrale Heizungsanlage oder Klimaanlage), Waschmaschine, Geschirrspüler, Waschbecken, Spüle, Toilette, Boiler, Duschwanne und Badewanne gemeint. Mit Leitungen sind Gasleitungen, Wasserleitungen und Abwasserleitungen in den Wänden und im Boden bis zur Grundstücksgrenze gemeint. Die Hauptwasserleitung und die Hauptgasleitung sind nicht mit eingeschlossen. Dachrinnen und Abflussrohre von Dächern fallen ebenfalls nicht darunter. Zu den Zu- oder Abwasserleitungen zählen Rohre und Verbindungen: • die so ausgelegt sind, dass sie ohne Aufsicht funktionieren können, • die immer angeschlossen sind und • die dauerhaft dem gleichen Druck wie die Wasserleitung oder Heizungsinstallation standhalten können.	Sie erhalten keine Entschädigung für: - Schäden durch undichte Fugen und Dichtnähte; - Grab- und Abbrucharbeiten in Ihrem Garten oder auf Ihrem Grundstück; - Schäden durch Wasser, das aus einem Füllschlauch austritt, auch wenn dieser an die Heizungsanlage angeschlossen ist; - Kosten für ablaufendes Wasser aus einer defekten Leitung, ohne dass sichtbare und dauerhafte Wasserschäden an der Freizeitwohnung entstanden sind; - Schäden durch unsachgemäß ausgeführte Arbeiten an Leitungen oder Installationen, unabhängig davon, ob diese von Ihnen oder von einem Dritten durchgeführt wurden. Schäden durch Brand und Explosion sind jedoch versichert.
27. Wasser aus einer Sprinkleranlage	Sie sind versichert für Schäden durch Wasser aus einer Sprinkleranlage.	
28. Wasser aus Abwasserkanälen und Abwassergruben	Sie sind versichert für Schäden durch Wasser, das aus Abwasserkanälen und Abwassergruben austritt und in Ihre Freizeitimmobilie eindringt.	

3.3. Deckung Alle Gefahren

Steht auf Ihrem Versicherungsschein, dass "Alle Gefahren" versichert sind? Dann sind Sie zusätzlich zur erweiterten Deckung auch gegen Schäden an Ihrer Freizeitimmobilie versichert, die durch andere plötzliche und vorhergesehene Ereignisse verursacht wurden. Zum Beispiel gegen Schäden an Ihrer Freizeitimmobilie oder Teilen davon durch Stürze, Stöße und Kollisionen sowie Schäden, die von Kindern verursacht wurden.

Steht auf Ihrem Versicherungsschein, dass Sie Hausrat versichert haben? Dann gilt diese Deckung auch dafür.

3.3.1 Welche Schäden sind nicht versichert?

Bei der Deckung „Alle Gefahren“ ist nicht alles versichert. Die Deckungen, Ausschlüsse und Einschränkungen aus Kapitel 3.2, Kapitel 8 und die allgemeinen Ausschlüsse aus den Allgemeinen Bedingungen gelten. Sie sind außerdem nicht versichert gegen Schäden durch:

- die Nutzung Ihrer Freizeitimmobilie, eines Anbaus, Nebengebäudes oder Hausrats zu einem Zweck, für den sie nicht bestimmt sind;
- Bakterien, Schimmel, Viren, Pflanzenbildung und Geruch;
- Konstruktionsfehler, Montagefehler und Installationsfehler, unabhängig davon, ob Sie oder eine dritte Person die Fehler gemacht haben. Schäden durch Brand und Explosion sind jedoch versichert;
- Tiere oder Haustiere. Schäden durch Brand und Explosion sind jedoch versichert;
- Eigenmängel Ihrer Freizeitimmobilie, eines Anbaus, Nebengebäudes oder Ihres Hausrats. Schäden durch Brand und Explosion sind jedoch versichert;
- unsachgemäß oder fehlerhaft ausgeführte Arbeiten, unabhängig davon, ob Sie oder eine dritte Person die Arbeiten ausgeführt haben. Schäden durch Brand oder Explosion sind jedoch versichert;
- Abnutzung oder andere langsam einwirkende Prozesse wie Verfärbung, Alterung, Verformung, Verrottung, Korrosion;
- oberflächliche Beschädigungen, die die Nutzung nicht einschränken, wie Flecken, Kratzer, Schrammen, kleine Dellen;
- Wind und Windböen. Damit meinen wir Wind mit einer Geschwindigkeit von weniger als 14 Metern pro Sekunde, also bis einschließlich Windstärke 6 auf der Beaufort-Skala.

3.3.2 Wann gilt die Deckung "Alle Gefahren" nicht?

Die Deckung "Alle Gefahren" gilt nicht für Schäden, die in Ihrem Garten verursacht werden. Für Schäden an Ihrem Garten gilt die Deckung Brand, Begrenzt oder Umfassend aus Kapitel 3.2.

3.4 Glasdeckung

Steht auf Ihrem Versicherungsschein, dass Glas versichert ist? Dann sind Sie gegen Glasbruch versichert, der durch plötzliche und unvorhergesehene Ereignisse verursacht wird. In der nachstehenden Tabelle finden Sie, wofür Sie versichert sind. Ausschlüsse und Einschränkungen, die gelten, sind in der dritten Spalte aufgeführt. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Ausschlüsse, die in den Allgemeinen Bedingungen genannt werden. Das bedeutet, dass Sie keine Entschädigung für Schäden durch Kernreaktionen und kriegereische Ereignisse erhalten. Ebenso wenig, wenn Sie Betrug begehen oder Zahlungsrückstände haben. Die vollständigen Informationen zu diesen allgemeinen Ausschlüssen finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen. Außerdem erhalten Sie keine Entschädigung, wenn Sie den Schaden absichtlich verursachen oder unzureichende oder unsachgemäße Wartung vornehmen. Die vollständigen Informationen zu diesen Ausschlüssen finden Sie in Kapitel 8 dieser Bedingungen. Steht auf Ihrem Versicherungsschein ein Selbstbehalt? Dann gilt dieser nicht für diese Glasdeckung.

Ereignis	Deckung	Einschränkung oder Ausschluss
Kaputte Fensterscheiben eines Ferienhauses	Sie sind versichert für den Ersatz Ihrer zerbrochenen Fenster durch Glas von gleicher Art und Qualität. Wir übernehmen auch die Kosten für notwendige Malerarbeiten am Rahmen der zerbrochenen Scheibe. Mit Fenster meinen wir: Alle Fenstern in Ihrer Ferienwohnung, die dazu bestimmt sind, Licht durchzulassen, einschließlich Duschwände und Duschtüren, Lichtkuppeln, Lichtplatten von Wintergärten, Überdachungen und Grundstückseinfriedungen.	Glasschäden sind nicht versichert: • während des Baus, Umbaus oder Anbaus Ihrer Ferienwohnung; • wenn Ihre Ferienwohnung besetzt (illegal genutzt) wird; • ab dem Zeitpunkt, an dem Ihre Ferienwohnung länger als 3 Monate leer steht oder unbewohnt ist.

Kaputte Fensterscheiben in Appartement	Ist Ihre Ferienwohnung eine Wohnung? Dann sind nur die Kosten für den Austausch von zerbrochenen Scheiben in Fenstern und Türen des Teils des Gebäudes versichert, den Sie als Ferienwohnung nutzen.	Wir übernehmen keine Schäden durch: • Undichtigkeiten bei Doppelverglasung (Kondensbildung), ohne dass ein Bruch der Scheibe vorliegt; • Eigener Defekt; • Erdbeben; • Überschwemmungen.
Bruch von Spezialglas	Sie sind versichert für: • den Austausch von gebrochenem Glas, das bemalt, verziert, geätzt oder gebogen ist; • den Austausch von gebrochenem Bleiglas; • das erneute Anbringen von Bemalungen und Beschriftungen auf den Ersatzscheiben.	Maximal erstatten wir 500,- €.

3.5 Abdeckung Hausrat

Steht auf Ihrem Policenblatt, dass Hausrat versichert ist? Dann sind Sie für Schäden an oder Diebstahl von Hausrat versichert. Steht auf Ihrem Policenblatt, dass die Glasdeckung versichert ist? Dann sind Sie für Schäden am Hausrat versichert, die durch Ereignisse verursacht wurden, die unter Deckung Brand, Begrenzt oder Umfangreich in Kapitel 3.2 aufgeführt sind. Haben Sie „Alle Gefahren“ versichert? Dann gilt diese Deckung „Alle Gefahren“ aus Kapitel 3.3 auch für Ihren Hausrat.

3.5.1 An welchem Ort ist Ihr Hausrat versichert?

Ihr Hausrat ist in der Ferienwohnung versichert, die auf Ihrem Policenblatt angegeben ist.

3.5.2 Was haben Sie versichert? Und für wie viel pro Ereignis?

Was?	Beschreibung	Wie viele?
Ihr Zeug	Dies sind die losen Gegenstände, die sich in Ihrer Ferienwohnung befinden und die Sie als Privatperson nutzen. Zum Beispiel Möbel, Kleidung, Geschirr, ein Fernseher und ein DVD-Player.	Sie sind bis zu dem Betrag versichert, der für den Hausrat auf Ihrem Versicherungsschein angegeben ist.
Schmuck, der Ihr Eigentum ist	Dies sind: Schmuck, Uhren, Gürtel und andere Kostbarkeiten, die zum Tragen am oder am Körper bestimmt sind (Brillen fallen hier nicht darunter). Sie bestehen ganz oder teilweise aus (Edel-)Metall, Mineralien, Elfenbein, (Edel-)Steinen, (Blut-)Korallen, Perlen oder anderen ähnlichen Stoffen.	Maximal erstatten wir 500,- €.
Foto, Film, Computer Telekommunikationsausrüstung die Ihr Eigentum sind		Maximal erstatten wir 500,- €.
(Elektro-)Fahrräder, die Ihr Eigentum sind		Wir erstatten maximal 2.500,- €. Bei Diebstahl müssen Einbruchsspuren an dem abgeschlossenen Raum vorhanden sein, in dem die Fahrräder untergestellt sind.

Die genannten Gegenstände im Garten oder Grundstück des Ferienhauses, die Ihr Eigentum sind	Dies sind Ihre Gartendekoration, Gartenmöbel (Garten- oder Loungeset, Sonnenschirm, freistehende Außenküche (ein Grill fällt nicht darunter), Partyzelt, Spielgeräte), Gartengeräte, Wäsche und nicht verankerte Jacuzzi, Teich und/oder Pool.	Wir erstatten pro Ereignis den Schaden an den genannten Gegenständen im Garten oder auf dem Gelände, das zu Ihrer Ferienwohnung gehört, bis zu 10 % der auf Ihrer Versicherungspolice angegebenen Versicherungssumme für Ihre Ferienwohnung. Wir erstatten jedoch insgesamt niemals mehr als den Betrag, der für den Hausrat auf Ihrem Versicherungspolice angegeben ist.
---	--	---

3.5.3 Welcher Hausrat ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- Hausrat, der nicht in der obigen Tabelle aufgeführt ist;
- Kraftfahrzeuge;
- Fahr- und Wasserfahrzeuge (außer Elektrofahrräder);
- geliehener und gemieteter Hausrat.

3.5.4 Welche Schäden sind nicht versichert?

Die Deckungen, Ausschlüsse und Einschränkungen aus Kapitel 3.2, Kapitel 8 und die allgemeinen Ausschlüsse aus den Allgemeinen Bedingungen gelten auch für die Deckung des Hausrats. Haben Sie „Alle Gefahren“ versichert? Dann gelten auch die Einschränkungen und Ausschlüsse aus Kapitel 3.3.

3.6 Abdeckung Vermietung

Steht in Ihrer Versicherungspolice, dass Vermietung versichert ist? Dann sind Sie auch für Schäden an Ihrer Ferienwohnung versichert, wenn diese vermietet wird.

4. Wie ersetzen wir den Schaden? Haben Sie einen Selbstbehalt?

Nachfolgend können Sie lesen, was wir Ihnen erstatten, wenn Sie einen versicherten Schaden haben.

4.1 Schadenersatz an den Geschädigten im Haftungsfall

Wurden Sie für einen Schaden einer anderen Person (diese Person nennen wir den Geschädigten) haftbar gemacht? Dann regulieren wir den Schaden direkt mit dem Geschädigten. Wir können den Schaden direkt an den Geschädigten erstatten oder eine Einigung mit ihm erzielen. Dabei berücksichtigen wir Ihre Interessen. Pro Ereignis erstatten wir maximal den Betrag, der in Ihrer Versicherungspolice angegeben ist. Ist in Ihrer Versicherungspolice ein Selbstbehalt vermerkt? Dann gilt dieser nicht für die Haftpflichtversicherung.

4.2. Schadenersatz in Geld

Wird Ihre Ferienwohnung durch ein versichertes Ereignis beschädigt? Den Schaden erstatten wir in Geld. Ist eine Reparatur des Schadens möglich, erhalten Sie eine Entschädigung in Geld. Möchten Sie den Schaden selbst reparieren? Auch dann erhalten Sie eine Entschädigung in Geld. Haben Sie die Deckung für Hausrat mitversichert? Dann gilt dies auch, wenn daran ein Schaden entstanden ist.

Der Schaden an Ihrer Ferienwohnung, Ihrem Anbau, Nebengebäude oder Hausrat entspricht der Differenz zwischen dem Wert unmittelbar vor und direkt nach dem Ereignis. Welche Werte wir erstatten, können Sie den nachstehenden Tabellen entnehmen.

4.3 Schadenersatz bei Beschädigung oder Diebstahl eines Ferienhauses

Der von uns verwendete Wert hängt von der Situation ab. Dies können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Wert	Schadenersatz
Wiederaufbauwert, Reparaturkosten	Der Wiederaufbauwert ist der Betrag, der erforderlich ist, um an derselben Stelle mit derselben Nutzung, Bauweise und Dachdeckung wieder aufzubauen. Wenn wir in Geld entschädigen, erstatten wir die Kosten für die Reparatur oder den Wiederaufbau Ihrer Ferienwohnung. Zur Feststellung der Schadenersatzhöhe verwenden wir den Wiederaufbauwert. Sie müssen uns innerhalb von 3 Monaten nach dem Schadensdatum mitteilen, ob Sie an derselben Stelle reparieren oder wiederaufbauen möchten. Der Bau oder die Reparatur muss innerhalb von 1 Jahr nach dem Schadensdatum abgeschlossen sein. Ist dies nicht der Fall, regeln wir den Schaden auf Grundlage des Verkaufspreises, wie wir es nachfolgend beschreiben.
Verkaufswert	Der Verkaufspreis ist der Betrag, den der höchste Bieter für Ihre Ferienwohnung zahlen würde, und wird von einem unabhängigen Makler festgelegt. Dabei gehen wir davon aus, dass Sie die Immobilie auf die bestmögliche Weise und nach bester Vorbereitung verkaufen würden. Der Preis des Grundstücks ist nicht im Verkaufspreis enthalten. Wir entschädigen zum Verkaufspreis: • wenn Ihre Ferienwohnung nicht repariert oder wiederaufgebaut wird (außer in den Fällen unter Abrisswert); • wenn der Bau oder die Reparatur nicht innerhalb von 1 Jahr nach dem Schaden abgeschlossen ist; • wenn Ihre Ferienwohnung zum Verkauf angeboten wurde und leer stand oder bereits länger als 3 Monate nicht genutzt wurde; • wenn Ihre Ferienwohnung besetzt wurde. (illegal genutzt) Liegt der Verkaufspreis über dem Wiederaufbauwert Ihrer Ferienwohnung, entschädigen wir den Wiederaufbauwert .
Abrisswert	Der Abrisswert ist der Betrag, den die noch verwendbaren oder wertvollen Teile Ihrer Ferienwohnung erzielen könnten, abzüglich der Kosten für den Abbruch, die Entfernung, den Transport, die Entsorgung oder die Vernichtung. Wir entschädigen den Abrisswert, wenn Ihre Ferienwohnung: • für den Abriss vorgesehen ist oder wenn eine Abrissgenehmigung erteilt wurde; • enteignet wird; • von der Gemeinde für unbewohnbar oder unbrauchbar erklärt wurde.

4.4. Entschädigung für Schäden oder Diebstahl von asbesthaltigen Dächern, Einbaugeräten, Grundstücksgrenzen, Fußböden, Glas und Gemeinschaftsflächen von Mehrfamilienhäusern

Was?	Schadenersatz
Asbesthaltige Dacheindeckungen über 200 m2	Verfügt Ihre Ferienwohnung einschließlich aller An- und Nebengebäude über 200 m² Asbestdachdeckung? Dann entschädigen wir den aktueller Wert des Daches. Wurde ein Teil der Asbestdachdeckung beschädigt? Und beträgt der Schaden auf Grundlage des Wiederherstellungswerts weniger als 80 % des aktueller Werts des Daches? Dann entschädigen wir den Schaden auf Grundlage des Wiederaufbauwert. Übersteigt der Wiederaufbauwert 80 % des aktueller Wert des Daches, dann entschädigen wir den aktueller Wert des gesamten Daches. Nach Erhalt der Rechnung für den Austausch des gesamten Daches entschädigen wir die letzten 20 % des festgestellten aktueller Wert.
Einbaugeräte, Geräte (z.B. Heizkessel), Grundstücksgrenzen oder Fußböden	Wenn wir in Geld entschädigen, erhalten Sie den Betrag, der erforderlich ist, um die gleichen oder gleichwertigen Einbaugeräte, Apparate, Zäune oder Böden neu zu kaufen. Dies nennen wir den Neuwert. Wir entschädigen den Neuwert, wenn Ihre Gegenstände nicht älter als ein Jahr sind. Sind Ihre Gegenstände älter als ein Jahr? Dann entschädigen wir den aktueller Wert. Der aktueller Wert ist der Neuwert unmittelbar vor dem Ereignis, abzüglich eines Betrags für die Wertminderung aufgrund von Alter oder Abnutzung.

Glas	Wir entschädigen die Kosten für Glas der gleichen Art und Qualität. Wir übernehmen auch die Kosten für das Einsetzen des Glases und die erforderlichen Malerarbeiten. Steht auf Ihrem Versicherungsschein ein Selbstbehalt? Dann gilt dieser nicht für Glas.
Gemeinsam genutzte Bereiche des Mehrfamilienhauses	Handelt es sich bei Ihrer Ferienwohnung um eine Appartement und gibt es Schäden an den gemeinschaftlichen Teilen des Gebäudes, wie dem Dach oder dem Treppenhaus? Dann ist der Anteil Ihrer Wohnung am Gesamtgebäude (laut der Teilungserklärung) entscheidend für die Entschädigung des Schadens. Wir entschädigen den Schaden nur, wenn Sie aufgrund Ihres Wohnungseigentumsrechts verpflichtet sind, an der Schadensentschädigung beizutragen. Welche Wert wir entschädigen, können Sie in Kapitel 4.3 nachlesen.

4.5 Schadensersatz bei Schade oder Diebstahl Ihres Hausrats

Steht auf Ihrem Versicherungspolice, dass Sie Hausrat versichert haben? Der Wert, den wir bei der Schadenersatzleistung verwenden, hängt von der Situation ab. Weitere Informationen finden Sie in der untenstehenden Tabelle.

Wert?	Schadenersatz
Neuer Wert	Wenn wir in Geld entschädigen, erhalten Sie den Betrag, der erforderlich ist, um denselben oder gleichwertigen Hausrat neu zu kaufen. Dies nennen wir den Neuwert. Wir entschädigen den Neuwert, wenn Ihre Gegenstände mehr als 40 % des Neuwerts wert sind.
aktueller Wert	Ist Ihr Hausrat weniger wert als 40 % des Neuwerts? Dann entschädigen wir den Aktuelle Wert. Der Aktuelle wert ist der Neuwert unmittelbar vor dem Ereignis, abzüglich eines Betrags für Wertminderung aufgrund von Alter oder Abnutzung.

4.6 Welche Kosten erstatten wir ebenfalls?

Müssen Sie Kosten aufwenden, um Schäden, die durch diese Ferienhausversicherung abgedeckt sind, zu verhindern oder zu begrenzen? Oder entstehen andere Kosten? Diese Kosten erstatten wir gemäß den untenstehenden Tabellen. Wir erstatten diese Kosten nur, wenn sie während der Laufzeit der Versicherung angefallen sind. Steht auf Ihrem Versicherungsschein eine Selbstbeteiligung? Dann gilt diese nicht für diese Kosten.

Kosten	Deckung	Entschädigung
1. Kosten zur Vermeidung oder Begrenzung akuter Schäden (Rettungskosten)	Droht ein plötzlicher und unmittelbarer Schaden an Ihrem Ferienhaus, und müssen Sie sofort Maßnahmen ergreifen, um diesen Schaden zu verhindern oder zu begrenzen? Dann erstatten wir die Kosten, die Ihnen dafür entstehen. Allerdings nur, wenn der unmittelbar drohende Schaden durch diese Versicherung gedeckt ist. Entsteht ein Schaden an Gegenständen, die Sie verwenden, um Maßnahmen zur Schadensverhütung zu ergreifen? Auch diesen Schaden erstatten wir. Bitte beachten Sie: Die Kosten für Maßnahmen zur Eindämmung von Boden-, Grundwasser- und Oberflächenwasserverunreinigungen in Ihrem Garten oder auf Ihrem Grundstück gelten als Sanierungskosten	Es gibt kein Maximum.
2. Kosten für Noteinrichtung	Müssen Kosten für eine Notlösung entstehen, weil der Schaden nicht sofort behoben werden kann? Auch die Kosten für diese Notmaßnahmen erstatten wir.	Es gibt kein Maximum.
3. Bergungskosten	Bei einem Brand kann die Feuerwehr entscheiden, einen Salvage-Koordinator einzuschalten. Dieser ergreift die ersten und notwendigsten Maßnahmen, um den Schaden zu begrenzen. Die Kosten dafür erstatten wir ebenfalls.	Es gibt kein Maximum.

4. Mietausfall	Vermieten Sie Ihre Ferienwohnung? Und ist der Schaden an Ihrer Ferienwohnung so schwerwiegend, dass ein Teil oder die gesamte Ferienwohnung nicht mehr genutzt werden kann? Dann entgehen Ihnen Mieteinnahmen. Dies nennen wir Mietausfall. Dafür können Sie eine Entschädigung erhalten. Nutzen Sie Ihre Ferienwohnung selbst und können Sie diese nach einem Schaden nicht wie gewohnt nutzen? In diesem Fall erstatten wir Ihnen denselben Betrag, den Sie erhalten hätten, wenn Ihre Ferienwohnung vermietet worden wäre. Die Kosten für den Mietausfall berechnen wir auf Basis des Mietwerts Ihrer Ferienwohnung. Kosten, die Sie in diesem Zeitraum einsparen, ziehen wir von der Entschädigung ab.	Wir erstatten niemals mehr als 30.000 €. Wenn Sie Ihre Ferienwohnung instand setzen, wiederaufbauen oder ersetzen: Dann erstatten wir diese Kosten für die Zeit, die normalerweise für die Instandsetzung, den Wiederaufbau oder die Ersetzung erforderlich ist, bis zu maximal 52 zusammenhängenden Wochen ab dem Schadensdatum.
5. Kosten für notwendige Anpassungen gemäß behördlicher Vorgaben	Wenn Änderungen an oder in der Ferienwohnung erforderlich sind, können Sie hierfür eine Entschädigung erhalten. Dies gilt jedoch nur, wenn Sie die notwendigen Anpassungen gemäß behördlicher Vorschriften vornehmen müssen.	Wir erstatten maximal 10 % der Versicherungssumme für Ihre Ferienwohnung, die auf Ihrem Versicherungspolice angegeben ist. Jedoch zahlen wir niemals mehr als 25.000,- €.
6. Kosten für Räumung und Bergung	Die notwendigen Kosten für den Abbruch, die Räumung, den Abtransport und die Bergung der (beschädigten Teile der) Ferienwohnung. Kosten, die Sie für die Entfernung oder Vermeidung von Boden-, Wasser- oder Luftverschmutzung aufwenden, gelten nicht als Räumungskosten. Wir erstatten auch die Kosten für die Räumung von Asbest, jedoch nur, wenn die Dachfläche Ihrer Ferienwohnung und Nebengebäude insgesamt maximal 200 m ² asbesthaltige Dachabdeckung umfasst.	Es gibt kein Maximum. Für eine Asbestsanierung erstatten wir allerdings maximal 50.000,- €.
7. Kosten für Umzug und Neuanschluss	Wir erstatten die notwendigen Kosten für die Wiederaufstellung und den Wiederanschluss einer vergleichbaren Ferienwohnung an Gas, Wasser, Strom, Telefon, eine zentrale Antennenanlage und die Kanalisation am gleichen Standort.	Es gibt kein Maximum.
8. Kosten voor het schoonmaken van uw tuin of perceel	Wir erstatten: • die Kosten für die Isolierung, Untersuchung, Reinigung, Räumung, Lagerung, Vernichtung und den Ersatz von Boden, Grund- und Oberflächenwasser in Ihrem Garten oder auf Ihrem Grundstück; • die Kosten für Sicherungsmaßnahmen zur Isolierung der Verunreinigung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser in Ihrem Garten oder auf Ihrem Grundstück; • die Sanierungskosten von Asbest. Diese werden jedoch nur erstattet, wenn die Dachfläche Ihrer Ferienwohnung und der Nebengebäude insgesamt maximal 200 m² asbesthaltige Dachdeckung umfasst.	Wir erstatten maximal 10% der versicherten Summe für Ihre Ferienwohnung, die auf Ihrem Versicherungsschein angegeben ist. Allerdings erstatten wir niemals mehr als 25.000 €. Wir erstatten keine Sanierungskosten für bestehende Verunreinigungen.

4.7 Eigenes Risiko

Haben Sie eine Eigenes Risiko? Dann ist diese auf Ihrem Versicherungspolice oder in diesen Bedingungen angegeben. Dort steht auch, wie hoch Ihre Selbstbeteiligung ist. Diese Selbstbeteiligung wird von der Schadenersatzzahlung abgezogen, auch im Falle eines maximal versicherten Betrags.

Die Eigenes Risiko gilt nicht für Glasschäden (Kapitel 3.4) und Haftpflicht (Kapitel 3.1). Auch für die Kosten zur Vermeidung oder Begrenzung von Schäden sowie andere Kosten (Kapitel 4.7) gilt keine Eigenes Risiko.

Eigenes Risiko	Einzelheiten
Eigenes Risiko	Diese Eigenes Risiko ist auf Ihrem Versicherungspolice angegeben und gilt für alle Schäden an Ihrer Ferienwohnung, Anbauten, Nebengebäuden oder Inventar.

4.9 Kompensation durch Dritte

Wir entschädigen keinen Schaden, den Sie auf eine der folgenden Weisen zurückerhalten können (oder zurückerhalten würden, wenn Sie diese Versicherung nicht abgeschlossen hätten):

- über eine bestehende Garantievereinbarung oder einen Liefervertrag;
- über ein Gesetz, eine Regelung oder eine Einrichtung;
- über eine andere Versicherung von Ihnen selbst (zum Beispiel über Ihren Arbeitgeber) oder von einer anderen Person (zum Beispiel von einem Hersteller, Händler, Bauunternehmer oder Reparateur).

Handelt es sich um einen Schaden, für den Sie haftbar gemacht wurden? Dann sind Sie nicht versichert für Schäden, die auf eine der genannten Weisen entschädigt werden (oder entschädigt würden, wenn Sie diese Versicherung nicht abgeschlossen hätten).

Ein Schaden kann durch mehrere Versicherungen abgedeckt sein. In diesem Fall gilt diese "Nach Ihnen-Regelung". Diese Regelung ist besonders wichtig für Versicherer, die den Schaden untereinander verrechnen, wenn der Schaden von beiden Versicherungen abgedeckt wird. Wir entschädigen nur den Schaden oder die Kosten, die der andere Versicherer nicht ersetzt, weil der Schaden höher ist als der Betrag, für den Sie bei diesem Versicherer versichert sind. Wir entschädigen auch nur den Schaden oder die Kosten, die unter diese andere Versicherung fallen würden, wenn Sie diese Versicherung nicht bei uns abgeschlossen hätten. Wir entschädigen nicht den Selbstbehalt, der auf der anderen Versicherung gilt.

5. Wie ermitteln wir den Schaden und wie bezahlen wir diesen?

5.1 Feststellung des Schadens

Wir stellen in Absprache mit Ihnen fest, wie hoch der Schaden ist. Alternativ lassen wir den Schaden von einem Sachverständigen feststellen, den wir benennen. Sie dürfen auch einen eigenen Sachverständigen wählen, der den Schaden in Ihrem Auftrag feststellt. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn ein angemessener Grund vorliegt, z.B. wenn Sie mit dem Schadenbetrag, den unser Sachverständiger festgestellt hat, nicht einverstanden sind. Einen unabhängigen Sachverständigen finden Sie beispielsweise über www.nivre.nl. Bitte informieren Sie uns, bevor Sie einen eigenen Sachverständigen beauftragen. Wählen Sie einen eigenen Sachverständigen? Dann benennen Ihr und unser Sachverständiger gemeinsam einen dritten Sachverständigen, bevor sie den Schaden feststellen. Wenn sich diese beiden Sachverständigen nicht über den Schadenbetrag einig werden, wird der dritte Sachverständige den Umfang des Schadens für Sie und uns verbindlich festlegen. Der dritte Sachverständige bleibt dabei innerhalb der von Ihrem und unserem Sachverständigen festgelegten Grenzen der Schadensbewertung.

Wir erstatten die angemessenen Kosten aller Sachverständigen, sofern diese sich an den Verhaltenskodex der Expertiseorganisationen halten oder auf dem Gebiet der Schadensbewertung vergleichbar qualifiziert sind. Wir erstatten diese Kosten jedoch nur, wenn der Schaden durch diese Ferienhausversicherung gedeckt ist. Kosten, die nicht mit der Schadensbewertung zusammenhängen, wie zum Beispiel Kosten, die Ihr eigener Sachverständiger für Interessenvertretung verursacht, erstatten wir nur, wenn laut Gesetz eine Erstattungspflicht besteht.

5.2 Auszahlung

Wenn wir entschieden haben, dass Sie eine Schadenersatzleistung erhalten, zahlen wir diese so schnell wie möglich aus. Dabei gelten folgende Regelungen:

- Erstatte wir den festgestellten Schaden in Geld? Dann zahlen wir den Schaden in Raten. In der ersten Rate erhalten Sie 50% des Schadenersatzes. Den Rest erhalten Sie basierend auf den Rechnungen, die wir von Ihnen erhalten. Wir erstatten jedoch nicht mehr als der festgestellte Schaden beträgt.
- Wurde der Schaden auf Basis des Verkaufswertes oder des Abrisswertes festgestellt? Dann zahlen wir den Schadenbetrag in einer Summe.
- Wenn wir den Schadenbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen zur Schadenbewertung zahlen, haben Sie ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf gesetzliche Zinsen.
- Gibt es eine Hypothek auf Ihre Ferienwohnung? Dann benötigen wir für Schäden über 25.000 € die schriftliche Zustimmung des Hypothekengläubigers zur Zahlung.
- Handelt es sich bei Ihrer Ferienwohnung um eine Wohnung? Wenn der Schaden mehr als 25.000 € beträgt, bestimmen alle Wohnungseigentümer gemeinsam über den Vorstand der Eigentümergemeinschaft, wie die Auszahlung erfolgt.

5.3. Bis wann können Sie auf unsere Entscheidung reagieren?

Sobald wir Ihren Antrag auf Schadenersatz geprüft haben, erhalten Sie oder Ihr Bevollmächtigter von uns eine Mitteilung mit unserer endgültigen Entscheidung. Diese kann wie folgt aussehen:

- Wir teilen Ihnen die festgelegte Schadenersatzleistung mit;
- Wir lehnen Ihren Antrag auf Schadenrätz ab.

Sind Sie mit unserer endgültigen Entscheidung über die Schadenersatzleistung nicht einverstanden, können Sie uns dies innerhalb von 36 Monaten mitteilen. Die Frist von 36 Monaten beginnt an dem Tag, an dem Sie oder Ihr Bevollmächtigter unsere Mitteilung erhalten haben. Nach Ablauf dieser Frist können Sie unsere Entscheidung nicht mehr anfechten.

6. Was erwarten wir von Ihnen im Falle einer Anfrage, Änderung oder eines Schadens? Welche Konsequenzen drohen bei Nichteinhaltung?

6.1 Ihre Pflichten

6.1.1 Geben Sie die richtigen Informationen an

Sie sind verpflichtet, bei der Beantragung und Änderung der Versicherung korrekte Angaben zu machen. Beim Abschluss der Versicherung stützen wir uns auf die Informationen, die wir von Ihnen und Ihrem Berater erhalten haben. Ändert sich während der Laufzeit Ihrer Versicherung etwas? Teilen Sie uns dies immer unverzüglich mit, damit wir Ihre Versicherung gegebenenfalls anpassen können.

6.1.2 Anzeige bei der Polizei

Sie müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, Anzeige bei der Polizei erstatten:

- bei Einbruch, Diebstahl, Vandalismus, Verlust oder Brandstiftung;
- bei Beschädigung oder einer Kollision durch unbekannte Personen.

Die Frist von 14 Tagen ist unter anderem wichtig, um den Schaden beim Garantie- und Entschädigungsfonds für den Straßenverkehr geltend zu machen.

Mit dem Waarborgfonds Motorverkeer meinen wir die Organisation, bei der wir in bestimmten Fällen Schäden geltend machen können, die durch ein Kraftfahrzeug eines Dritten verursacht wurden, der dafür haftbar ist. Einer dieser Fälle ist, wenn der Schadenverursacher unbekannt ist.

6.1.3 Schaden melden

Sie müssen den Schaden melden, sobald Sie davon Kenntnis haben. Dies gilt auch, wenn jemand Sie für einen Schaden haftbar macht. Wenn Sie den Schaden nicht rechtzeitig melden, kann dies Auswirkungen auf die Entschädigung oder die Versicherung haben. Bei einer Meldung nach 36 Monaten haben Sie keinen Anspruch mehr auf Schadenersatz. Handelt es sich um einen Schaden, für den Sie haftbar gemacht wurden, können Sie bei einer Meldung nach 36 Monaten keinen Anspruch mehr auf diese Versicherung erheben. Sie müssen uns alle Informationen zur Verfügung stellen, die wir benötigen, um zu beurteilen, ob Sie Anspruch auf eine Entschädigung oder Haftung haben und, falls ja, in welcher Höhe. Senden Sie Originalbelege, Daten und Dokumente so schnell wie möglich an uns oder an die von uns beauftragten Sachverständigen. Sie sind verpflichtet, bei der Schadenmeldung korrekte Angaben zu machen.

6.1.4 Bieten Sie Zusammenarbeit an

Haben Sie einen Schaden? Dann bitten wir Sie, mitzuwirken. Das bedeutet:

- Sie befolgen die Anweisungen von uns und unseren Sachverständigen.
- Sie leisten Ihre volle Mitwirkung bei der Schadensabwicklung und bei Untersuchungen. Dazu gehört beispielsweise, dass Sie uns die Namen von Zeugen nennen, wenn wir Sie darum bitten.

- Sie unternehmen nichts, was unsere Interessen schädigt. Dazu gehört beispielsweise, dass Sie uns kontaktieren, bevor Sie den Schaden reparieren lassen, und beschädigte Gegenstände nicht entsorgen.
- Sie tun alles, was Sie vernünftigerweise tun können, um Schaden zu verhindern oder zu verringern.
- Sie machen selbst keine Zusagen über Zahlungen oder Vergleiche und äußern sich nicht zu Ihrer Schuld oder Haftung.
- Sie informieren uns so schnell wie möglich, wenn Sie strafrechtlich verfolgt werden. Falls wir möchten, dass Sie sich von einem Anwalt verteidigen lassen, beauftragen wir in Absprache mit Ihnen einen Anwalt. Sie müssen diesem Anwalt jede Unterstützung leisten, die er von Ihnen verlangt.

6.1.5 Änderungen weitergeben

Sie sind verpflichtet, uns während der Laufzeit Ihrer Versicherung korrekt und rechtzeitig zu informieren, wenn etwas geschieht, das wir wissen müssen. Wann das der Fall ist, können Sie in Kapitel 8 „Was tun, wenn ...? Besondere Situationen“ nachlesen.

6.2 Folgen, Wenn sie Ihren Verpflichtungen nicht Nachkommen

Halten Sie sich nicht an die Verpflichtungen und schädigen Sie unsere Interessen? Dann erstatten wir Ihnen Schaden nicht. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn Sie beschädigte Gegenstände entsorgt oder ohne Rücksprache reparieren lassen haben und wir den Schaden nicht mehr feststellen können.

Stellen wir im Nachhinein fest, dass die Angaben in Ihrem Antrag, Änderungswunsch, Versicherungsschein oder Schadensmeldung nicht korrekt sind, kann dies Auswirkungen auf die Schadenregulierung und den Fortbestand der Versicherung haben.

Gegebenenfalls passen wir Ihre Prämie und/oder die Bedingungen an oder beenden Ihre Versicherung, gegebenenfalls rückwirkend. Sie erhalten darüber eine Benachrichtigung.

7. Wann ändert sich Ihr Prämien?

7.1 Indexierung des Ferienhauses

Der Wert einer Ferienwohnung wird teilweise durch die Kosten für Baumaterialien und Arbeitskraft bestimmt. Da diese Kosten von Jahr zu Jahr schwanken können, passen wir Ihre Prämie jährlich entsprechend an. Dies nennen wir Indexierung. Hierfür verwenden wir die Indexpzahlen des Statistischen Zentralamts (Centraal Bureau voor de Statistiek). Ist die neue Indexzahl höher? Dann erhöhen wir Ihre Prämie. Ist die neue Indexzahl niedriger? Dann senken wir Ihre Prämie. Die neue Prämie gilt für das neue Versicherungsjahr und tritt am Tag nach Ablauf der alten Prämie in Kraft.

7.2 Indexierung Hausrat

Jedes Jahr erhöhen wir Ihre Prämie entsprechend der durchschnittlichen Preisentwicklung von Hausrat pro Jahr, basierend auf dem Verbraucherpreisindex (CPI). Die neue Prämie gilt für das neue Versicherungsjahr und tritt am Tag nach Ablauf der alten Prämie in Kraft.

7.3 Änderungen

Sie sind verpflichtet, uns während der Laufzeit Ihrer Versicherung rechtzeitig und korrekt zu informieren, wenn etwas passiert, das wir wissen müssen. Wenn Sie Umbauten vornehmen oder eine andere Deckung wählen, können sich die Prämie und die Bedingungen ändern. Wenn Sie Ihre Ferienwohnung verkaufen und Ihre Versicherung daher vorzeitig endet, erstatten wir die Prämie für den verbleibenden Teil der Versicherungsdauer.

8. Was wäre, wenn...? Besondere Situationen

8.1 Was passiert, wenn Sie Ihr Ferienhaus nach einem Schaden nicht reparieren oder instand setzen lassen?

Das können Sie in Kapitel 4 nachlesen.

8.2 Was passiert, wenn sich die Bauart oder die Dacheindeckung des Gebäudes ändert? Oder wenn sich Zweck und Nutzung des Gebäudes ändern?

Wir meinen zum Beispiel, wenn Sie die Dachziegel durch Reet ersetzen oder Ihre Ferienwohnung vermieten.

- In diesem Fall müssen Sie uns dies so schnell wie möglich, jedoch innerhalb von 30 Tagen, melden. Auch wenn es sich um eine teilweise Änderung handelt.
- Danach können wir die Versicherung kündigen oder die Prämie und/oder die Bedingungen ändern. Wenn wir einen Vorschlag zur Fortsetzung der Versicherung machen, können Sie uns innerhalb von 30 Tagen mitteilen, ob Sie die Versicherung kündigen möchten. Die Versicherung endet dann an dem Datum, das Sie in Ihrem Kündigungsschreiben angeben.
- Wenn Sie uns nicht innerhalb von 30 Tagen über die Änderung informieren, kann dies Folgen für Ihre Versicherung und die Schadenersatzleistung haben:
 - Folgen für Ihre Versicherung: Die Versicherung endet automatisch 30 Tage nach dem Tag, an dem die Änderung stattgefunden hat. Hätten wir die Versicherung jedoch fortgesetzt, wenn wir von der Änderung gewusst hätten? Dann kündigen wir die Versicherung nicht und sie läuft weiterhin.
 - Folgen für Ihre Schadenersatzleistung: Hätten wir die Versicherung nur zu einer höheren Prämie oder unter anderen Bedingungen fortgesetzt, wenn wir von der Änderung gewusst hätten? Dann entschädigen wir den Schaden auf Grundlage dieser anderen Bedingungen. Wir entschädigen den Schaden im gleichen Verhältnis wie die Prämie vor der Änderung im Vergleich zur höheren Prämie.
 - Hätten wir die Versicherung nicht fortgesetzt, wenn wir von der Änderung gewusst hätten? Dann entschädigen wir den Schaden nicht.

8.3 Was ist, wenn Ihr Ferienhaus leer steht oder besetzt (illegal) ist?

Mit "Leerstand" meinen wir, dass Ihre Ferienwohnung unbewohnt ist. Die Ferienwohnung ist nicht möbliert und wird nicht genutzt.

- Sie müssen uns diese Situation innerhalb von 30 Tagen melden.
- Handelt es sich bei Ihrer Ferienwohnung um ein Ferienhaus oder eine Wohnung? Dann ist sie in dieser Situation nur versichert für Schäden durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Sturm, Hagel und Luftverkehr. Handelt es sich bei Ihrer Ferienwohnung um ein Chalet oder ein Gartenhaus? Dann ist sie nur versichert für Schäden durch Brand, Explosion und Blitzschlag. Ihr Strandhaus ist außerhalb der Nebensaison (1. November bis 1. April) nicht versichert, wenn es nicht trocken und sauber in einem verschlossenen Raum aufbewahrt ist.
- Nach Ihrer Meldung können wir die Versicherung kündigen oder die Prämie und/oder die Bedingungen ändern. Wenn wir einen Vorschlag zur Fortsetzung der Versicherung machen, können Sie uns innerhalb von 30 Tagen mitteilen, ob Sie die Versicherung kündigen möchten. Die Versicherung endet dann an dem Datum, das Sie in Ihrem Kündigungsschreiben angeben.
- Wenn Sie uns nicht innerhalb von 30 Tagen über die Änderung informieren, kann dies Folgen für Ihre Versicherung und die Schadenersatzleistung haben:
 - Folgen für Ihre Versicherung: Die Versicherung endet automatisch 30 Tage nach dem Tag, an dem die Änderung stattgefunden hat. Hätten wir die Versicherung jedoch fortgesetzt, wenn wir von der Änderung gewusst hätten? Dann kündigen wir die Versicherung nicht und sie läuft weiterhin.
 - Folgen für Ihre Schadenersatzleistung: Hätten wir die Versicherung nur zu einer höheren Prämie oder unter anderen Bedingungen fortgesetzt, wenn wir von der Änderung gewusst hätten? Dann entschädigen wir den Schaden auf Grundlage dieser anderen Bedingungen. Wir entschädigen den Schaden im gleichen Verhältnis wie die Prämie vor der Änderung im Vergleich zur höheren Prämie.
 - Hätten wir die Versicherung nicht fortgesetzt, wenn wir von der Änderung gewusst hätten? Dann entschädigen wir den Schaden nicht.

8.4 Was passiert, wenn Ihr Ferienhaus länger als 12 Monate unbewohnt bzw. nicht genutzt wird?

Mit "unbewohnt oder außer Betrieb" meinen wir, dass Ihre Ferienwohnung vorübergehend verlassen ist. Sie ist jedoch möbliert, und die Betreuung der Ferienwohnung übernehmen Sie selbst oder haben sie anderen anvertraut.

- Sie müssen uns diese Situation innerhalb von 30 Tagen melden.
- Handelt es sich bei Ihrer Ferienwohnung um ein Ferienhaus oder eine Wohnung? Dann ist sie in dieser Situation nur versichert für Schäden durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Sturm, Hagel und Luftverkehr. Handelt es sich bei Ihrer Ferienwohnung um ein Chalet, Strandhaus oder Gartenhaus? Dann ist sie nur versichert für Schäden durch Brand, Explosion und Blitzschlag. Ihr

Strandhaus ist außerhalb der Nebensaison (1. November bis 1. April) nicht versichert, wenn es nicht trocken und sauber in einem verschlossenen Raum aufbewahrt ist.

- Nach Ihrer Meldung können wir die Versicherung kündigen oder die Prämie und/oder die Bedingungen ändern. Wenn wir einen Vorschlag zur Fortsetzung der Versicherung machen, können Sie uns innerhalb von 30 Tagen mitteilen, ob Sie die Versicherung kündigen möchten. Die Versicherung endet dann an dem Datum, das Sie in Ihrem Kündigungsschreiben angeben.
- Wenn Sie uns nicht innerhalb von 30 Tagen über die Änderung informieren, kann dies Folgen für Ihre Versicherung und die Schadenersatzleistung haben:
 - Folgen für Ihre Versicherung: Die Versicherung endet automatisch 30 Tage nach dem Tag, an dem die Änderung stattgefunden hat. Hätten wir die Versicherung jedoch fortgesetzt, wenn wir von der Änderung gewusst hätten? Dann kündigen wir die Versicherung nicht und sie läuft weiterhin.
 - Folgen für Ihre Schadenersatzleistung: Hätten wir die Versicherung nur zu einer höheren Prämie oder unter anderen Bedingungen fortgesetzt, wenn wir von der Änderung gewusst hätten? Dann entschädigen wir den Schaden auf Grundlage dieser anderen Bedingungen. Wir entschädigen den Schaden im gleichen Verhältnis wie die Prämie vor der Änderung im Vergleich zur höheren Prämie.
 - Hätten wir die Versicherung nicht fortgesetzt, wenn wir von der Änderung gewusst hätten? Dann entschädigen wir den Schaden nicht.

8.5 Was ist, wenn Sie das Ferienhaus renovieren oder anbauen möchten?

Mit "Umbau" meinen wir den teilweisen Abriss und Wiederaufbau Ihrer Ferienwohnung. Ein Anbau ist ein neuer Teil, der an die bestehende Ferienwohnung angebaut wird.

- Sie müssen uns diese Situation innerhalb von 30 Tagen melden.
- Handelt es sich bei Ihrer Ferienwohnung um ein Ferienhaus oder eine Wohnung? Dann ist sie in dieser Situation nur versichert für Schäden durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Sturm, Hagel, Schneelast und Luftverkehr. Handelt es sich bei Ihrer Ferienwohnung um ein Chalet, Strandhaus oder Gartenhaus? Dann ist sie nur versichert für Schäden durch Brand, Explosion und Blitzschlag. Ihr Strandhaus ist außerhalb der Nebensaison (1. November bis 1. April) nicht versichert, wenn es nicht trocken und sauber in einem verschlossenen Raum aufbewahrt ist.
- Nach Ihrer Meldung können wir die Versicherung kündigen oder die Prämie und/oder die Bedingungen ändern. Wenn wir einen Vorschlag zur Fortsetzung der Versicherung machen, können Sie uns innerhalb von 30 Tagen mitteilen, ob Sie die Versicherung kündigen möchten. Die Versicherung endet dann an dem Datum, das Sie in Ihrem Kündigungsschreiben angeben.
- Informieren Sie uns nicht innerhalb von 30 Tagen über die Änderung und entsteht ein Schaden, nachdem der Umbau oder Anbau fertiggestellt ist? Dann kann dies Folgen für die Schadenersatzleistung haben:
 - Hätten wir die Versicherung nur zu einer höheren Prämie oder unter anderen Bedingungen fortgesetzt, wenn wir von der Änderung gewusst hätten? Dann entschädigen wir den Schaden auf Grundlage dieser anderen Bedingungen. Und wir entschädigen den Schaden im gleichen Verhältnis wie die Prämie vor der Änderung im Vergleich zur höheren Prämie.

8.6 Was passiert, wenn Sie Ihr Chalet, Gartenhaus oder Strandhaus durch ein anderes ersetzen? Oder wenn Sie dies an eine andere Adresse innerhalb der Niederlande umgezogen?

- Dies müssen Sie uns innerhalb von 30 Tagen melden.
- Danach können wir die Versicherung kündigen oder die Prämie und/oder die Bedingungen ändern. Wenn wir einen Vorschlag zur Fortsetzung der Versicherung machen, können Sie uns innerhalb von 30 Tagen mitteilen, ob Sie die Versicherung kündigen möchten. Die Versicherung endet dann an dem Datum, das Sie in Ihrem Kündigungsschreiben angeben.
- Informieren Sie uns nicht innerhalb der 30 Tage über die Änderung? Dann kann dies Folgen für Ihre Versicherung und die Schadenersatzleistung haben:
 - Auswirkungen auf Ihre Versicherung: Die Versicherung endet automatisch 30 Tage nach dem Tag, an dem die Änderung stattgefunden hat. Würden wir die Versicherung jedoch fortsetzen, wenn wir von der Änderung Kenntnis gehabt hätten, endet die Versicherung nicht und läuft einfach weiter.
 - Auswirkungen auf Ihre Schadenersatzleistung: Würden wir die Versicherung nur mit einer höheren Prämie oder unter anderen Bedingungen fortsetzen, wenn wir von der Änderung Kenntnis gehabt hätten, entschädigen wir den Schaden auf Grundlage dieser anderen Bedingungen. Und wir entschädigen einen Schaden im gleichen Verhältnis wie die Prämie vor der Änderung im Vergleich zur höheren Prämie.

- Würden wir die Versicherung nicht fortsetzen, wenn wir von der Änderung Kenntnis gehabt hätten? Dann entschädigen wir den Schaden nicht.

8.7 Was passiert, wenn Sie Ihr Chalet, Gartenhaus oder Strandhaus im Freien aufstellen?

Der Versicherungsschutz endet sofort, sobald sich Ihr Chalet, Gartenhaus oder Strandhaus im Ausland befindet.

8.8 Was passiert, wenn Sie sich entscheiden, dauerhaft in Ihrem Ferienhaus zu wohnen?

Wenn Sie Ihr Ferienhaus dauerhaft bewohnen, sind Sie nicht versichert. Wir werden den Schaden dann nicht ersetzen und die Versicherung umgehend kündigen.

8.9 Was ist, wenn Sie Ihr Ferienhaus geschäftlich nutzen?

Nicht versichert ist Ihr Ferienhaus, wenn es einer gewerblichen Nutzung zugeführt wird. Wir werden den Schaden dann nicht ersetzen und die Versicherung umgehend kündigen.

8.10 Was passiert, wenn Sie Ihr Ferienhaus verkaufen?

Verkaufen Sie die Ferienwohnung und endet Ihre Versicherung deshalb vorzeitig? Dann müssen Sie uns dies innerhalb von 30 Tagen melden. Wir erstatten dann die Prämie für den verbleibenden Teil der Versicherungsperiode. Die Ferienwohnung bleibt noch 30 Tage für den neuen Eigentümer versichert. Versichert der neue Eigentümer die Ferienwohnung anderweitig, beenden wir die Versicherung sofort.

8.11 Was passiert, wenn Sie als Versicherungsnehmer versterben?

Wenn Sie sterben, endet die Versicherung für Ihre Ferienwohnung nicht automatisch. Ihre Erben müssen uns Ihren Tod so schnell wie möglich melden, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen. Wir können dann entscheiden, die Versicherung zu beenden. Dies geschieht mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen ab dem Datum der Mitteilung, es sei denn, die Ferienwohnung wurde bereits vom neuen Eigentümer anderweitig versichert. In diesem Fall beenden wir die Versicherung sofort.

8.12 Was passiert, wenn die Wartung nicht ausreichend erfolgt?

Sie sind nicht für die Kosten der Instandhaltung Ihrer Ferienwohnung, des Anbaus, des Nebengebäudes oder des Inventars versichert. Sie müssen alle Maßnahmen ergreifen, um Schäden zu verhindern und zu minimieren. Wenn Sie Ihre Ferienwohnung, Ihren Anbau, Ihr Nebengebäude oder Ihr Inventar unzureichend instand halten und dadurch ein Schaden entsteht oder sich verschlimmert, erhalten Sie keine Entschädigung.

8.13 Was ist bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Fall?

Sie sind nicht versichert für Schäden, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit von Ihnen oder dem bevollmächtigten Nutzer der Ferienwohnung entstehen. Ebenso nicht für Schäden, an denen Sie oder der bevollmächtigte Nutzer der Ferienwohnung in erheblichem Maße schuld sind. Dies wird auch als „merkliches Verschulden“ bezeichnet. Dies gilt auch, wenn Sie oder der bevollmächtigte Nutzer der Ferienwohnung sich der eigenen Fahrlässigkeit oder Schuld nicht bewusst waren. Als Versicherungsnehmer sind Sie jedoch versichert, wenn Sie nachweisen können, dass Sie nichts von der vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlung des bevollmächtigten Nutzers wussten oder dass dies gegen Ihren Willen geschah und Sie keine Schuld trifft.

Wurde der Schaden von einer Person verursacht, die in Ihrem Auftrag oder mit Ihrer Zustimmung gehandelt hat? Und ist der Schaden auf deren Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen? Oder ist diese Person in erheblichem Maße schuld an dem Schaden? Auch in diesem Fall erhalten Sie keine Entschädigung.

8.14 Was passiert, wenn Ihr Ferienhaus für kriminelle oder strafbare Aktivitäten genutzt wird?

Nicht versichert ist Ihr Urlaubsort, wenn er für kriminelle oder strafbare Zwecke genutzt wird. Näheres hierzu können Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachlesen.

8.15 Was passiert, wenn der Schaden im Zusammenhang mit Terrorismus steht?

Ist der Schaden gemäß diesen Bedingungen versichert? Und wurde der Schaden durch Terrorismus verursacht? Dann erstatten wir den Schaden gemäß dem „Klauselblatt Terrorismusdeckung“ der Niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschäden N.V. Darin ist festgelegt, dass die Schadenerstattung bei Terrorismus, böswilliger Kontamination und ähnlichen Ereignissen eingeschränkt werden kann. Der Text dieses Klauselblatts wurde am 23. November 2007 unter der Nummer 27178761 bei der Handelskammer Amsterdam hinterlegt. Weitere Informationen finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen und auf www.terrorismeverzekerd.nl.

Begrippenlijst

Anbau oder Nebengebäude: Wintergärten, Vordächer und Schuppen, die nicht aus Zeltstoff bestehen, sowie Erhöhungen. Der Anbau oder das Nebengebäude muss an der Freizeitimmobilie befestigt sein oder sich neben der Freizeitimmobilie befinden.

Brand: Ein Feuer, das durch Verbrennung außerhalb eines Kamins entsteht, mit Flammen einhergeht und sich selbstständig ausbreiten kann.

Tageswert: Der Neuwert unmittelbar vor dem Schadenereignis, abzüglich eines Betrags für Wertminderung durch Alterung oder Abnutzung.

Dächer: Zum Dach gehören alle dazugehörigen Bestandteile, einschließlich der Dachverkleidung und der Abdichtung/Dacheindeckung, die auf der Dachverkleidung liegt. Die Dachverkleidung liegt auf den Balken, die das Dach tragen.

Diebstahl: Die Entwendung durch Dritte oder der Verlust durch Erpressung, Betrug und entsprechende Versuche.
Eigenmangel: Ein Mangel der Freizeitimmobilie, des Anbaus, des Nebengebäudes oder des Hausrats selbst, beispielsweise aufgrund einer natürlichen Eigenschaft oder schlechter Qualität.

Ereignis: Ein plötzliches und unvorhergesehenes Ereignis oder eine Reihe von zusammenhängenden Ereignissen, die einen Schaden verursachen.

Wiederaufbauwert: Der Betrag, der erforderlich ist, um die Freizeitimmobilie an derselben Stelle, mit derselben Nutzung, Bauweise und Dacheindeckung neu zu errichten.

Hausrat: Bewegliche Gegenstände in der Freizeitimmobilie, die privat genutzt werden. Mobile Elektronik, Kraftfahrzeuge sowie geliehener oder gemieteter Hausrat gehören nicht dazu.

Leitungen: Dies sind Leitungen im Boden und in der Wand bis zur Grundstücksgrenze. Darunter fallen Gasleitungen, Wasserleitungen und Abwasserrohre. Die Hauptwasserleitung und die Hauptgasleitung sind ausgeschlossen. Dachrinnen und Dachabflussrohre sind ebenfalls ausgeschlossen. Es handelt sich um Zu- oder Ableitungen, die:

- ohne Überwachung funktionieren können;
- immer angeschlossen sind;
- konstant dem gleichen Druck wie die Wasserleitung oder Heizungsanlage standhalten können.

Ein Füllschlauch, z. B. von einer Heizungsanlage, ist keine Leitung, auch wenn er an das Heizsystem angeschlossen ist.

Neuwert: Der Betrag, der erforderlich ist, um dieselben oder gleichwertige Gegenstände neu zu kaufen.

Explosion: Eine plötzliche und heftige Entladung von Gasen oder Dämpfen. Implosion ist nicht eingeschlossen.

Überschwemmung: Überschwemmung durch Wasser aus Flüssen, Seen, Gräben oder Kanälen aufgrund des unvorhergesehenen Versagens, Überlaufens oder Versagens von Deichen, Dämmen, Schleusen oder anderen Wasserbarrieren. Es spielt keine Rolle, ob die Überschwemmung die Ursache oder die Folge eines durch die Versicherung gedeckten Ereignisses ist. Überschwemmung umfasst auch das Austreten von Wasser durch Beschädigungen an Wasserbarrieren.

Freizeitimmobilie: Die Freizeitimmobilie:

- die ausschließlich für Freizeit Zwecke bestimmt ist und;
 - das ganze Jahr über an einem festen Standort steht und;
 - über eine Koch- und Schlafgelegenheit verfügt und;
 - nicht dauerhaft bewohnt wird und;
 - ausschließlich für Freizeit Zwecke genutzt wird. Also nicht für Wohnzwecke im Zusammenhang mit (vorübergehender) Arbeit.
- Die Freizeitimmobilie kann ein Ferienhaus, eine Wohnung, ein Chalet, ein Strandhaus oder ein Gartenhaus sein.

Reste: Alles, was nach einem Schaden von der Freizeitimmobilie, dem Anbau, dem Nebengebäude oder dem Hausrat übrig bleibt.

Fenster: Alle Fenster in Ihrer Freizeitimmobilie, die Licht durchlassen sollen, einschließlich Duschwänden und Duschtüren, Lichtkuppeln, Lichtplatten von Wintergärten, Überdachungen und Grundstücksabgrenzungen.

Schaden:

- Bei der Deckung Haftpflichtversicherung:
 - Personenschaden: Verletzung, Beeinträchtigung der Gesundheit oder Tod von Personen sowie Folgeschäden
 - Sachschaden: Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Gegenständen und Immobilien sowie Folgeschäden.
- Bei der Deckung Brand, Eingeschränkte oder Erweiterte Deckung oder Alle Risiken: Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl.

Schmuck: Juwelen, Uhren, Gürtel und andere Wertgegenstände, die am Körper getragen werden (Brillen sind ausgeschlossen). Sie bestehen ganz oder teilweise aus (Edel-)Metallen, (Edel-)Steinen, Mineralien, Elfenbein, (Blut-)Korallen, Perlen oder ähnlichen Materialien.

Sturm: Wind mit einer Geschwindigkeit von mindestens 14 Metern pro Sekunde. Das entspricht Windstärke 7 oder höher auf der Beaufort-Skala. Die Beaufort-Skala wird zur Messung der Windgeschwindigkeit verwendet.

Geräte und Sanitäranlagen: Heizungsanlage, Klimaanlage, Waschmaschine, Geschirrspüler, Waschbecken, Spülbecken, Toilettenschüssel, Boiler, Duschwanne, Badewanne.

Garten: Pflasterungen, Kunstrasen, Pavillon, Baumhaus, Voliere, Holzdeck, Pergola, fest verankerte Jacuzzi, eingelassene oder verankerte Teiche, eingelassene oder verankerte Schwimmbecken, Gartenbeleuchtung, Bepflanzung, feste Außenküche in Ihrem Zuhause und auf Ihrer Dachterrasse. Verankert bedeutet fest mit dem Boden oder der Freizeitimmobilie verbunden. Ist auf Ihrer Police Hausrat versichert? Dann sind auch Ihre Gartendekoration, Gartenmöbel (Garten- oder Loungeset, Sonnenschirm, freistehende Außenküche – ein Grill ist nicht eingeschlossen), Partyzelt, Spielgeräte, Gartengeräte und Wäsche versichert. Auch nicht verankerte Jacuzzis, Teiche und Schwimmbecken sind versichert.

Vandalismus: Vorsätzliche Beschädigung durch eine dritte Person.